

Liebe Interessierte,

die Antworten, die wir im Jugendhilfeausschuss auf unsere Fragen bekommen haben, haben wir euch im angehängten Schreiben zusammengefasst.

Am 12.5. um 19 Uhr findet im PFL eine Podiumsdiskussion statt, zu der wir Vertreter der Oldenburger Parteien eingeladen haben. Das Thema ist die neue Beitragsordnung.

Nachdem wir im November Vertreter der Verwaltung zu Gast hatten, ist der Diskurs mit den politischen Entscheidern der nächste wichtige Schritt, um unsere Bedenken bezüglich der neuen Beiträge kund zu tun. Denn: Wir wollen die neue Beitragsregelung stoppen!

Ganz aktuell: Unterstützt unsere Unterschriftensammlung gegen die Beitragserhöhung unter www.openpetition.de/petition/online/erhoehung-der-elternbeitraege-fuer-kinderbetreuung-nicht-mit-uns

Leitet alle Infos bitte gerne immer an alle Eltern, Bekannten und sonstigen Interessierten weiter, die euch einfallen.

Viele Grüße
gez. Kita-Stadtteilernrat Oldenburg

Alle Infos unter: www.kita-stadtteilernrat-ol.de

Stadt Oldenburg (Oldb) - 26105 Oldenburg

Frau
Christine Prokop
Winkelmannstraße 28
26129 Oldenburg

Amt für Jugend, Familie und Schule
Bergstraße 25 | 26122 Oldenburg
Dr. Frank Lammerding | Zimmer 414
TELEFON 0441 235-2328
TELEFAX 0441 235-3365
Frank.Lammerding@stadt-oldenburg.de

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS

UNSER ZEICHEN
51

DATUM
Oldenburg, den 26.03.2014

Einwohnerfragestunde im Jugendhilfeausschuss

Sehr geehrte Frau Prokop,

in der Jugendhilfeausschusssitzung am 19.03.2014 haben Sie die Frage gestellt, welche Nachweise Eltern für die Berechnung der Elternbeiträge erbringen müssen und was an der Berechnung des Nettoeinkommens schwieriger sei als beim Bruttoeinkommen.

Wie Sie sicherlich wissen, gab es bisher keine einheitliche Regelung in Oldenburg über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge. Diese variierten je nach Träger zum Teil erheblich. Die Einkommensstufen waren sozial unausgewogen und belasteten insbesondere einkommensniedrigere Familien. Der § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) fordert die Einführung einer Sozialstaffelung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belastungsfähigkeit der Eltern.

Die Fachkommentatoren zum KiTaG, Eckhard Klügel und Christiane Reckmann, schreiben in ihrer Kommentierung zum § 20 KiTaG u. a. zum Einkommensbegriff: „Welcher Einkommensbegriff einer Differenzierung zugrunde gelegt wird, ist Sache des Trägers, er ist lediglich beschränkt durch allgemeine Ermessensgrenzen, nämlich Erforderlichkeit, Geeignetheit, Zweckmäßigkeit. Er ist nicht verpflichtet, unter denkbaren Modellen die gerechteste und differenzierteste Lösung auszuwählen. Er kann sich aus **Praktikabilitäts Gesichtspunkten** auf einfache Lösungen beschränken (BVerwG, Urteil vom 15.09.1998). Das Bundesverwaltungsgericht hat betont,

Seite 1 von 2

BANKKONTEN DER STADTKASSE

Name der Bank
Landessparkasse zu Oldenburg
Bremer Landesbank
Oldenburgische Landesbank AG
Postbank Hannover
Raiffeisenbank Oldenburg eG
Volksbank Oldenburg eG

IBAN
DE49 2805 0100 0000 4001 68
DE36 2905 0000 3001 6350 01
DE09 2802 0050 1443 9962 00
DE57 2501 0030 0005 7403 07
DE98 2806 0228 0000 1007 00
DE31 2806 1822 3030 7597 00

BIC (Swift)
BRLADE21LZO
BRLADE22XXX
OLBODEH2XXX
PBNKDEFF
GENODEF1OL2
GENODEF1EDE

SPRECHZEITEN

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag 13:30 bis 15:30 Uhr

SERVICECENTER 0441 235-4444
ONLINE-SERVICE www.oldenburg.de

dass bei den Entgelten für den Besuch der Kindertagesstätten keine Einzelfallgerechtigkeit mit einer Berücksichtigung aller möglichen Belastungen geboten ist, wie das im Steuerrecht üblich ist (BVerwG, Beschl. v. 10.09.1999). Nach der herrschenden Meinung ist selbst das Bruttoeinkommen als grober Maßstab zulässig, auch dann, wenn augenfällige Sonderlasten, wie z. B. Sozialversicherungsbeiträge bei Arbeitern und Angestellten unberücksichtigt bleiben (OVG Lüneburg, Urteil vom 23.11.1994, BVerwG, Beschluss vom 13.04.1994).“

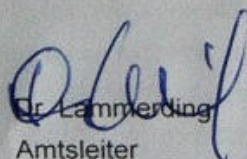
Die Einführung einer einkommensabhängigen Sozialstaffelung ist immer auch eine Gradwanderung zwischen Gerechtigkeit und Praktikabilität. Die vom Rat am 24.06.2013 mit großer Mehrheit beschlossene Regelung berücksichtigt beide Anforderungen in ausreichendem Maße. Auf das Bruttoeinkommen (hier: Gesamtbetrag der positiven Einkünfte nach § 2 Einkommenssteuergesetz) ist auch insbesondere deshalb zurückgegriffen worden, um einen Verlustausgleich aus anderen Einkommensarten zu unterbinden. Der Verwaltungsgerichtshof Kassel hat dazu mit Urteil vom 14.12.1994 festgestellt, dass ein Ausgleichsverbot mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des Ehegatten nicht gegen Artikel 3 (Gleichheitsgrundsatz) des Grundgesetzes verstößt.

Ein großer Vorteil dieses Bemessungsmaßstabes ist die „Ablesbarkeit“ im Steuerbescheid. Das ebenfalls im Steuerbescheid ausgewiesene zu versteuernde Einkommen berücksichtigt Verlustausgleiche aus z. B. Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung, die aus steuerlicher Sicht berechtigt sein mögen, aber die wahre Leistungsfähigkeit oftmals nicht widerspiegeln. Das Nettoeinkommen ist aus dem Steuerbescheid nicht ablesbar und würde es somit erforderlich machen, weitere Nachweise einzufordern.

Aus Gründen der Effizienz haben wir uns für dieses Verfahren entschieden. Die Eltern füllen ein leicht verständliches Formular zur Selbsteinschätzung aus und reichen in der Regel nur einen Nachweis, nämlich den Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres ein. Das maßgebliche Einkommen ist ohne weiteres aus dem Steuerbescheid ablesbar. Dieses Verfahren ist transparent und insbesondere auch für die freien Kindertagesstättenträger ohne großen Verwaltungsaufwand umsetzbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Zimmerling
Amtsleiter



Oldenburg, 24.03.2014

Einladung

zur Delegiertenversammlung mit Podiumsdiskussion am 12.05.2014

Bitte weiterleiten an die Elternvertreter Ihrer Einrichtung!

Sehr geehrte Einrichtungsleiterin, sehr geehrter Einrichtungsleiter,

anbei erhalten Sie eine Einladung für unsere kommende Delegiertenversammlung, zu der wir Sie und die Elternvertreter ihrer Einrichtung aus ggf. Krippe, Kindergarten und Hort einladen möchten. Da uns in der Regel keine Kontaktdaten Ihrer Elternvertreter vorliegen, möchten wir Sie bitten, die Einladung an diese weiter zu leiten.

„Wo geht es hin für Oldenburg und Oldenburger Eltern mit dem neuen Beitragssystem?“ Wir wollen diskutieren, Fragen beantworten, neuen Ideen Raum geben, nach Lösungen suchen. Als Gäste sind Vertreter der Oldenburger Parteien eingeladen.

Wir bitten Sie, das beigefügte Veranstaltungsplakat in Ihrer Einrichtung auszuhängen.

Wir freuen uns über Ihre Unterstützung – herzlichen Dank im Namen aller Oldenburger Eltern!

Mit besten Grüßen

Kai Fitzner
Vorsitzender des StER-KiTa

| An die Elternvertreter/-innen



Einladung zur Delegiertenversammlung mit Podiumsdiskussion

Liebe Elternvertreter/-innen,

als Stadelternrat-Kita der Stadt Oldenburg ist es unser Anliegen, die Interessen aller Oldenburger Eltern und Kinder zu vertreten und auf wichtige Belange gegenüber der Stadt, der Politik oder den Trägern aufmerksam zu machen. Wir nehmen regelmäßig unseren beratenden Sitz im Jugendhilfeausschuss wahr und haben somit für Sie als Eltern Einfluss auf die Familien-, Kinder- und Jugendpolitik in Oldenburg.

Ein Elternvertreter Ihrer Einrichtung ist berechtigt beim Stadelternrat der Kindertagesstätten (für Krippe, Kindergarten und Hort) mitzuwirken bzw. diesen zu wählen.

Unterstützen Sie unser Gremium und setzen Sie sich für Ihre Interessen als Eltern ein, indem Sie an unserer zwei Mal im Jahr stattfindenden Delegiertenversammlung teilnehmen.

Zur kommenden **Delegiertenversammlung mit Podiumsdiskussion** am **12. Mai 2014** im **PFL** (Peterstr. 3) um **19 Uhr** laden wir hiermit die delegierten Elternvertreter (falls gewählt), alle Eltern und alle Interessierten herzlich ein.

Podiumsdiskussion am 12.05.2014 „Wo geht es hin für Oldenburg und Oldenburger Eltern mit dem neuen Beitragssystem?“

Wir wollen mit Ihnen gemeinsam diskutieren, Fragen stellen, neuen Ideen Raum geben und nach Lösungen suchen. Eingeladen sind Vertreter der Oldenburger Parteien.

Tagesordnung für die anschließende Delegiertenversammlung (ab 21 Uhr):

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Wahlen – wer im StER-Vorstand oder in der Arbeitsgruppe des Stadelternrates mitarbeiten möchte (Treffen einmal im Monat), kann sich gerne zur Wahl stellen.
3. Verschiedenes

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung und senden herzliche Grüße

| *Kai Fitzner (Vorsitzender), Katja Steinkampf (stellv. Vorsitzende), Michael Ackermann (JHA-Vertreter), Nicole Lüdke (Schriftführerin), Katrin Heesemann und Christine Prokop (Beisitzerinnen)*

Oldenburg, 24.03.2014



lädt ein!

Podiumsdiskussion

***mit Vertretern Oldenburger
Parteien!***

„Wo geht es hin für Oldenburg
und für Oldenburger Eltern mit
dem **neuen Beitragssystem?**“

Wann? 12. Mai – 19 Uhr

Wo? PFL (Peterstr.3, Oldenburg)

Der Vorstand des Stadtteilerntates der Kindertagesstätten in Oldenburg

stadteilerntat-kita-ol@web.de

Aktion: Wir fragen nach!!! Die Antworten

Einwohnerfragestunde vom 15.1.2014:

Frage 1

Wer kann den Eltern bei der Berechnung des neuen Beitrags, insbesondere des zugrunde zu legenden Bruttoeinkommens helfen?

Antwort: Die Träger sind ausreichend informiert und können die Sätze für die Betreuungszeit ausrechnen, die Stadt hat außerdem keine Kapazitäten, um Anfragen von Eltern zu bearbeiten.

Unsere Einschätzung: Bisherige Erfahrungen zeigen: einige Träger sind nicht ausreichend informiert – die Berechnung der Geschwisterermäßigung erweist sich teilweise als kompliziert

Unser Tipp: Fragt einfach mal eure Träger.

Frage 2

Welche Maßnahmen gewährleisten die Vertraulichkeit und Sicherheit der Steuerdaten der Kita-Eltern, da mit der neuen Beitragsregelung alle Eltern ihre Steuerbescheide in der Kita einreichen müssen?

Schriftliche Antwort: Bundes- und landesrechtliche Datenschutzbestimmungen sollen von den Trägern eingehalten werden. Das Vorgehen soll sein: die Eltern geben ihren Einkommensteuerbescheid in einem verschlossenen Umschlag in der Kita/beim Träger ab, der prüft stichprobenhaft die benötigten Angaben und schickt die Unterlagen an die Eltern zurück. Wenn Eltern keine Angaben machen, dann ist der Höchstsatz zu zahlen. Es wird nur „das notwendigste Minimum“ an Daten gespeichert.

Unsere Einschätzung: Wie unsere Rücksprache mit dem Bundesbeauftragten für Datenschutz in Hannover ergab, scheinen die Regelungen bezüglich des Datenschutzes den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen, da ausschließlich von „entsprechenden Nachweisen“ die Rede ist und nicht explizit vom Steuerbescheid.

Der Stadtelternrat der Kindertagesstätten Oldenburg



Frage 3

Welche Konsequenzen befürchten Sie für die Bedarfsermittlung von Kita-Plätzen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch den Umstand, dass Eltern aufgrund der Beitragserhöhungen den Betreuungsumfang ihrer Kinder reduzieren müssen?

Hintergrund: Wir befürchten, dass viele Eltern erst im Laufe des Sommers das Ausmaß der Beitragserhöhung erfassen. Ein Wechsel in eine Gruppe mit kürzerer Betreuungszeit ist dann allerdings kaum noch möglich, weil alle Plätze spätestens im Februar/März vergeben worden sind. Im Gegenzug stünden Eltern, die tatsächlich aufgrund ihrer Berufstätigkeit einen Ganztagsplatz dringend bräuchten, diese Plätze aus demselben Grund nicht zur Verfügung.

Antwort: Für Grenzfälle also Familien knapp über SGB II /VII Anspruch gibt es eine Härtefallregelung (§ 90 SGB XIII).

Unser Tipp: Last Euch euch vor Abschluss des neuen Betreuungsvertrages die persönlichen Gesamtkosten für die Betreuung eures/eurer Kindes/Kinder unter Berücksichtigung der Geschwisterermäßigung berechnen. Beschwerd euch bei der Stadt im Falle eines enormen Preisanstieges.

Unsere Einschätzung: Sollten sich viele Eltern aufgrund der teilweise drastischen Erhöhung der Kita-Beiträge zu einem Kita- oder Gruppen-Wechsel entschließen, um z.B. eine kürzere Betreuungszeit in Anspruch zu nehmen, ist die Stadt weder darauf vorbereitet noch scheint den Verantwortlichen bewusst zu sein, dass eine solche Politik zu Lasten unserer Kinder und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschieht!

Einwohnerfragestunde vom 19.3.2014:

Frage 4

Viele Eltern nehmen für ihre schulpflichtigen Kinder sog. betreute Mittagstische in Anspruch. Diese sind zwar entgeltpflichtig, in vielen Fällen fallen Geschwisterkinder in Kindergarten oder Krippe dennoch nicht in die Geschwisterermäßigung. Was haben Sie für Ideen, hier für Entlastung zu sorgen?"

Die Antwort: Einige betreute Mittagstische fallen unter die Geschwisterregelung andere nicht. Die daraus entstehende Ungerechtigkeit wurde sowohl von Verwaltung als auch Parteivertretern anerkannt. In der späteren schriftlichen Antwort von Dr. Lammerding heißt es: "...derzeit geprüft wird, ob zukünftig sog. betreute Mittagstische gefördert werden sollen. Die Verwaltung wird dazu dem JHA in einer der nächsten Sitzungen eine Kostenkalkulation vorlegen."

Unsere Einschätzung: 1. Nachfragen hilft! 2. Wir erkennen in der unverzüglichen Reaktion die Bereitschaft der Stadt gerechtere Rahmenbedingungen für die Oldenburger Familien zu schaffen.

Der Stadtelternrat der Kindertagesstätten Oldenburg



Frage 5

Wieso sollen die Beiträge jetzt anhand des Bruttoeinkommens ermittelt werden, nicht mehr auf Basis des Nettoeinkommens?

Der Hintergrund: Durch das zu Grunde legen des Bruttoeinkommens werden z.B. Angestellte gegenüber Beamten benachteiligt, denn Beamte haben wesentlich weniger Abzüge und daher einen höheren Nettoverdienst zur Bestreitung des Lebensunterhaltes. Außerdem werden Gewerbetreibende und Vermieter benachteiligt, da Verluste aus diesen Tätigkeiten nicht mit positiven Einkünften des Partners ausgeglichen werden dürfen. Unseres Erachtens ergeben sich daraus erhebliche Ungleichbehandlungen zwischen den Eltern in Abhängigkeit von der Art ihrer Berufstätigkeit.

Die Antwort: Das Bruttoeinkommen wird herangezogen weil es sich einfacher ermitteln lässt als das Nettoeinkommen.

Unsere Einschätzung: Durch die Umstellung auf den Bruttolohn wird von der Tatsache abgelenkt, dass die Grenze zur Einstufung in den Höchstsatz wesentlich gesenkt wird. Wir sehen darin eine versteckte Beitragserhöhung bzw. Verschleierungstaktik der Stadt. Im alten Verfahren ist der Höchstsatz ab einem Nettogehalt in Höhe von 4.500 Euro monatlich zum Ansatz gekommen. Dieses Nettogehalt entspricht einem Jahresbrutto von 85.000 bis 96.000 Euro pro Jahr. Bei der Neuregelung ist der Höchstsatz jedoch schon ab einem Jahresbrutto in Höhe von 60.000 Euro zu zahlen. **Die Höchstgrenze wird also um 25.000 bis 36.000 Euro reduziert.**

Frage 6 (Nachfrage zu Frage 5)

Welche Unterlagen sollen Eltern denn eigentlich beibringen, die zur Überprüfung der Einkommensselbsteinschätzung herangezogen werden sollen? Zweckmäßigerweise und nach Auskunft auf der JHA-Sitzung vom 19.1.2014 (siehe oben) handelt es sich bei den beizubringenden Unterlagen doch um den Steuerbescheid. Aus dem Steuerbescheid kann allerdings genauso gut eine Form von Nettoeinkommen ermittelt werden.

Die Antwort: Die Träger dürfen den Einkommensbegriff zugrunde legen, den sie möchten. Dabei ist es zulässig, dass einfache Lösungen gegenüber gerechten oder differenzierten Lösungen vorgezogen werden. Das Bruttoeinkommen ist als Maßstab rechtlich zulässig. Ausdrücklich soll mit der getroffenen Regelung ein Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten unterbunden werden (was rechtlich nicht gegen das Grundgesetz verstößt) weil „Verlustausgleiche [...] die wahre Leistungsfähigkeit oftmals nicht widerspiegeln“. Der Vorteil ist die leichte Ablesbarkeit aus dem Steuerbescheid, weil im zu versteuernden Einkommen bereits Verluste aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen worden sind. Bei Zugrundelegung des Nettoeinkommens wären also zusätzlicher Aufwand und weitere Nachweise notwendig. Die Entscheidung Brutto- statt Nettoeinkommen beruht auf Gründen der Effizienz.

(Bitte lest auch die ausführliche schriftliche Stellungnahme von Dr. Lammerding, siehe Anlage)

Der Stadtelternrat der Kindertagesstätten Oldenburg



Unsere Einschätzung:

1. Nur weil es zulässig ist, das Bruttoeinkommen zu Grunde zu legen, ist das noch kein hinreichender Grund es auch zu verwenden.
2. Nur weil es zulässig ist, eine einfache statt einer gerechten Lösung zu verwenden, ist das noch kein plausibler Grund ganze Berufsgruppen zu benachteiligen (z.B. Angestellte gegenüber Beamten). Insbesondere wo die Stadt doch den Beschluss über die neuen Elternbeiträge mit mehr Gerechtigkeit und einheitlichen Qualitätsstandards begründet hat. Und jetzt auf einmal kommt es offensichtlich auf die Effizienz an?
3. Nur weil es nicht gegen das Grundgesetz verstößt, Gewerbetreibende oder Vermieter durch Unterbinden eines Verlustausgleiches zu benachteiligen, ist das noch kein hinreichender Grund es auch zu tun. Und wieso spiegeln eigentlich Einkünfte nach Abzug von Verlusten aus Gewerbebetrieben oder Vermietung und Verpachtung „oftmals nicht die wahre Leistungsfähigkeit“ wider? Was ist mit den Gewerbetreibenden und Vermietern, bei denen sie die „wahre Leistungsfähigkeit“ widerspiegeln? Mit dieser Regelung werden noch mehr Eltern benachteiligt.
4. Angeblich seien zusätzliche Nachweise nur erforderlich, sollte das zu versteuernde Einkommen als eine Form von Nettoeinkommen zu Grunde gelegt werden. ABER:
Beitragsordnung Punkt 3.1: „Dem Einkommen gemäß Satz 1 [Einkünfte beider Elternteile nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG] sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für den Beitragspflichtigen, für das Kind sowie des in Satz 1 genannten Elternteils, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. [...] Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst mit dem über den in diesem Gesetz in § 10 Abs. 2 und 3 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) festgesetzten Grenzwert liegenden Betrag (derzeit 300,00 Euro) als Einkommen zu berücksichtigen.“
→ Die Regelung zeigt aber: Weitere Berechnungen müssen ohnehin vorgenommen werden!

Fazit: Mit dieser Antwort sind wir keineswegs zufrieden. Sie macht uns nur in unzureichendem Maße plausibel, warum die Benachteiligung von Eltern in Abhängigkeit von ihrer Berufstätigkeit zu Gunsten eines vermeintlich geringeren Aufwands der Träger hingenommen werden sollte. Wir sehen in der Umstellung auf das Bruttoeinkommen in erster Linie eine versteckte Beitragserhöhung, die außerdem die Ungleichbehandlung von Eltern in Kauf nimmt!

Frage 7

Wie ergibt sich die neue Staffelung mit dem Höchsteinkommen von 60.000 € brutto pro Jahr und Familie (ca. 3.200 € netto pro Monat)? Die alte Höchstgrenze lag bei umgerechnet ca. 85.000 € bis 96.000 € brutto pro Jahr und Familie (entspricht 4.500 € netto pro Monat)!

Die Antwort: Die alte Einkommensgrenze war willkürlich gesetzt. Die Stadt hat leider keinerlei Informationen über die Einkommensverteilung in der Elternschaft der Stadt Oldenburg. Die neuen Einkommensgrenzen (unter 40.000 €, 40.0001 € bis 50.000 €, 50.001 € bis 60.000 €, über 60.001 €) und die zugehörigen Stundensätze (zwischen 1 € und 2 € pro Betreuungsstunde) werden im Rahmen der Evaluation am Ende 2014 geprüft und ggf. angepasst.

Unsere Einschätzung: Die neuen Grenzen sind mindestens genauso willkürlich gesetzt wie es angeblich die alte Höchstgrenze war. Da der gesamte Prozess der Neuordnung der Beitragsregelung

Der Stadtelternrat der Kindertagesstätten Oldenburg



weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit und insbesondere unter Ausschluss von Elternvertretern stattgefunden hat, haben wir keine Informationen darüber, inwieweit die Stadt versucht hat z.B. über das Statistische Landesamt Niedersachsen (Mikrozensus, Einkommensstatistiken) wenigstens näherungsweise Auskünfte über die Oldenburger Einkommensstruktur zu bekommen. Wir finden es ungerecht, dass wir Eltern erst einmal ein Jahr lang überhöhte Beiträge zahlen sollen (die wir vermutlich nie zurückerstattet bekommen würden...), um dann auf die Ergebnisse einer Evaluation zu hoffen, die eventuell alles wieder zurückdreht? Die politischen Vorzeichen sollten auf vollkommen BEITRAGSFREIE Kinderbetreuung stehen!

Wir sehen Anlass für Nachfragen auf unserer Podiumsdiskussion mit Vertretern von Oldenburger Parteien am **12.5.2014, 19 Uhr im PFL** und ggf. für die kommende JHA-Sitzung am **21.5.2014, 17 Uhr im PFL**.

Vielen Dank für euer Interesse.

Übrigens darf JEDER Oldenburger im JHA drei Fragen zur Kinder- und Familienpolitik stellen. Die Fragestunde ist immer zu Beginn der Sitzung.

Kommt einfach mal vorbei und schaut euch an, wie und von wem in Oldenburg kinder- und familienpolitische Entscheidungen getroffen werden. Gerade für die politischen Vertreter ist es wichtig, dass sie sehen, welche Detailfragen bisher unberücksichtigt geblieben sind. Nur wer seine Bedürfnisse äußert, kann gehört werden. Unterstützt uns durch eure Anwesenheit!

Gez. Der Vorstand des Kita-Stadtelternrates Oldenburg

Oldenburg, 23.4.2014

Rückfragen bitte an stadtelternrat-kita-ol@web.de
Alle Infos auch unter www.kita-stadtelnrat-ol.de